

SCHMITT Recycling und Entsorgung GmbH & Co. KG | Böcklerstraße 31 | 36041 Fulda

Merkblatt über die Entsorgung von Asbesthaltigen Abfällen

Stand: Dezember 2021
Seite 1

Annahmebedingungen bei Schmitt Recycling u. Entsorgung GmbH & Co. KG

Asbest ist ein Sammelbegriff für eine Gruppe faserförmiger Mineralien, die in der Regel im Tagebau abgebaut werden.

Aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen wurde festgestellt, dass die kurzfasrigen Asbeststäube eine erhebliche **Gesundheitsgefahr**, insbesondere für die Atmungsorgane, darstellen.

Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Stoffen sind daher entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich, die u.a. in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 und dem Merkblatt über die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle geregelt werden.

Abfallschlüssel: **Abfallbezeichnung:**
170605* asbesthaltige Baustoffe

Zur Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorsorgemaßnahmen im Bereich Abfallentsorgung gelten für Transport und Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen auf unserem Betriebshof die im folgenden aufgeführten Anlieferbedingungen:

Es werden durch die Firma Schmitt Recycling u. Entsorgung GmbH & Co. KG angenommen:

Asbesthaltige Wellplatten aus Eternit, Schindeln aus Asbest,
Sonstige Störstoffe sind von der Annahme ausdrücklich ausgeschlossen.

SCHMITT Recycling und Entsorgung GmbH & Co. KG | Böcklerstraße 31 | 36041 Fulda

Merkblatt über die Entsorgung von Asbesthaltigen Abfällen

Stand: Dezember 2021
Seite 2

Verpackung und Behandlung asbesthaltiger Abfälle

Asbesthaltige Abfälle müssen so verpackt sein, dass während des Transportes und der Ablagerung keine Asbestfasern freigesetzt werden können:

- Feinkörnige oder Stückige Abfälle: Big Bags (ca. 1 x 1 m)
- Plattenförmige Abfälle: Platten-Big Bags (ca. 2,5 x 1 m, für ca. 10-15 Platten)

Schwach gebundene Asbestabfälle sind je nach Abfalleigenschaft für die Ablagerung auf einer Deponie mit geeigneten Bindemitteln zu befestigen (z. B. Spritzasbest, Asbeststäube) oder oberflächlich zu behandeln (z. B. Leichtbauwände, Filtermaterialien).

Bei überwiegend organischen Anteilen ist eine thermische Behandlung erforderlich.

Asbesthaltige Geräte und Bauteile sind in geeigneten Zerlegungsanlagen zuzuführen.

Hinweis zum Befördern, Be- und Entladen

- Asbesthaltige Abfälle müssen vom Abfallerzeuger oder Anlieferer gemäß TRGS 519 gekennzeichnet werden.
- Der Transport darf nur von **sachkundigen** und **zuverlässigen Unternehmen** unter Beachtung des Abfallrechts und der Gefahrguttransportvorschriften durchgeführt werden.
- Das **Beladen** von asbesthaltigen Abfällen auf die Ladefläche des Transportfahrzeuges ist sorgfältig durchzuführen.
- Asbesthaltige Abfälle dürfen **weder geworfen noch geschüttet werden** (dazu zählt auch das Abrutschen von der Ladekante)
- **Eine Staubentwicklung während des Transportes ist zu verhindern!**

SCHMITT Recycling und Entsorgung GmbH & Co. KG | Böcklerstraße 31 | 36041 Fulda

Merkblatt über die Entsorgung von Asbesthaltigen Abfällen

Stand: Dezember 2021
Seite 3

Besondere Schutzmaßnahmen

- Die **Freisetzung von Asbestfasern** während des Transportes zur Deponie und beim Abladen sowie während des Einbaus bei der Ablagerung **ist zu verhindern**.
- Die Anlieferung ist an der Annahmestelle / Waage bzw. im Wiegebüro (Tel. (0661) 73966) anzumelden.
- Unsachgemäß verpackte Asbestabfälle sind auf Veranlassung und Kosten des Abfallerzeugers nach zu verpacken.

Erforderliche Vorbehandlung beim Abfallerzeuger

- Asbestzementprodukte sind möglichst zerstörungsfrei und so zu entfernen, dass das Freisetzen von Asbestfasern vermieden wird.
- Soweit asbesthaltige Abfälle zwischengelagert werden müssen, sind sie feucht zu halten und mit geeigneten Materialien abzudecken oder in geschlossenen Behältnissen aufzubewahren.

Nichteinhaltung der Annahmebedingungen

Werden die Annahmebedingungen nicht eingehalten und/oder Abfälle angeliefert, die nicht den oben genannten Abfallstoffen entsprechen, müssen diese Abfälle ggfs. aufgeladen und abtransportiert werden. Die Kosten dafür trägt der Anlieferer bzw. Abfallerzeuger. Weitere Schadensersatzansprüche, die sich aus der Nichteinhaltung der Annahmebedingungen ergeben, wird die Firma Schmitt Recycling u. Entsorgung GmbH & Co. KG direkt gegenüber dem Anlieferer / Abfallerzeuger geltend machen.

SCHMITT Recycling und Entsorgung GmbH & Co. KG | Böcklerstraße 31 | 36041 Fulda

Merkblatt über die Entsorgung von Asbesthaltigen Abfällen

Stand: Dezember 2021
Seite 4

Grundsätzliche Regelungen und Schutzmaßnahmen

- Unser Büropersonal erstellt Ihnen bei Anlieferung einen Übernahmeschein als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung. Der Übernahmeschein ist von Ihnen als Abfallerzeuger ggfs. auch als Beförderer zu unterschreiben.
- Sollte ein Einzelentsorgungsnachweis zugrunde liegen (ab 20 Tonnen pro Jahr), müssen Sie bereits bei Anlieferung einen Begleitschein mitführen, welcher mit der Erzeuger- und Beförderer-Signatur versehen ist. Dieser Begleitschein ist uns ebenfalls vor Anlieferung in elektronischer Form zu übersenden.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der NachwV (Nachweisverordnung) und deren Bestimmungen des elektronischen Abfall-Nachweis-Verfahrens, sowie die Bestimmungen des Arbeitsschutzes.
- Die Firma Schmitt Recycling u. Entsorgung GmbH & Co. KG ist jederzeit berechtigt, die Annahmebedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern und / oder zu ergänzen.
- Weitere gesetzliche oder behördliche Vorgaben bleiben unberührt.

Die Geschäftsführung